

AVB Rahmenvertrag

Allgemeine Versicherungsbedingungen für Policen von
Planerarbeitsgemeinschaften (INGE / ARGE) oder spezifischen Projekten von
Destinatären der usic-Stiftung

(Ausgabe R01.2023)

Inhalt

1. Teil:	UMFANG DER VERSICHERUNG	5
A.	Versicherte natürliche und juristische Personen	5
Art. 1	Kreis der Versicherten	5
B.	Versicherte Risiken	5
Art. 2	Versicherte Haftpflicht	5
Art. 3	Nebenrisiken	6
Art. 4	Privathaftpflicht auf Geschäfts und Dienstreisen sowie arbeitsbedingten Auswärtsaufenthalten.....	7
Art. 5	Optionale Versicherung für Planerarbeitsgemeinschaften.....	7
Art. 6	Optionale Konditions- und Summendifferenzdeckung (DIC/DIL).....	7
Art. 6.1	Deckungsumfang.....	8
Art. 6.2	Deckungseinschränkungen	8
Art. 6.3	Obliegenheiten	8
Art. 6.4	Prämienberechnungsgrundlage.....	8
Art. 7	Optionale Versicherung - Haftpflicht als Generalplaner oder Totalunternehmer	9
Art. 7.1	Deckungsumfang.....	9
Art. 7.2	Deckungseinschränkungen	9
Art. 7.3	Prämienberechnungsgrundlage.....	9
Art. 8	Optionale Deckung - Verkauf von Bauten und Anlagen, die im eigenen Namen erstellt werden	9
Art. 9	Rechtsschutz im Strafverfahren	10
Art. 9.1	Deckungsumfang.....	10
Art. 9.2	Obliegenheiten	10
Art. 9.3	Bevorschussung und Rückerstattung bei Vorsatztaten.....	10
Art. 10	Bauherren-Haftpflicht	10
Art. 11	Drohnen und Multicopter	11
Art. 12	Ionisierende Strahlen und Laser	11
Art. 13	Medien und Kommunikation im Schadenfall.....	11
Art. 14	Reine Vermögensschäden wegen Datenschutzverletzungen.....	12
Art. 15	Umweltbeeinträchtigung	12
Art. 16	Schadenabwehr innerhalb des Selbstbehaltes	13
C.	Deckungsausschlüsse und Deckungseinschränkungen (Ausnahmen von der Versicherungsdeckung	14
Art. 17	Untypische Aktivitäten	14
Art. 18	Vorsätzlich begangene Vergehen und Verbrechen	14

Art. 19	In Kauf genommene Schäden	14
Art. 20	Schäden aus Fehlen einer angemessenen Bodenuntersuchung	14
Art. 21	Zusätzlich übernommene vertragliche Verpflichtungen	14
Art. 22	Konventionalstrafen und pauschalisierte Schadenersatzbeträge	14
Art. 23	Eigene Ansprüche und Ansprüche nahestehender Personen	15
Art. 24	Schäden und Mängel an eigenen Bauten und Anlagen	15
Art. 25	Serienfabrikation.....	15
Art. 26	Überschreitung von Kostenschätzungen und –voranschlägen sowie von Kostengarantien	15
Art. 27	Nichteinhalten von Fristen.....	15
Art. 28	Vertragsrücktritt/Aufgabe der Tätigkeit.....	16
Art. 29	Vertragliche Erfüllungsansprüche aus Arbeitsvertrag	16
Art. 30	Asbest	16
Art. 31	Bussen, Punitives oder exemplary damages	16
Art. 32	Gewährleistungsschäden (wie RC Décennale)	16
Art. 33	Vertragliche Erfüllungsansprüche	16
Art. 34	Schiffe, Flugzeuge, unbemannte Flugobjekte, Motorfahrzeuge.....	16
Art. 35	Krieg und kriegsähnliche Ereignisse, Terrorismus.....	16
D.	Örtlicher Geltungsbereich	17
Art. 36	Örtlicher Geltungsbereich	17
E.	Zeitlicher Geltungsbereich.....	17
Art. 37	Eintretensprinzip	17
Art. 38	Schadenereignis / Serienschaden.....	17
Art. 39	Versicherungsschutz nach der Beendigung der Versicherung	17
Art. 39.1	Nachmeldepflicht.....	17
Art. 39.2	Schäden, welche vor dem Beginn dieses Vertrages verursacht worden sind	17
Art. 39.3	Nachhaftung.....	17
F.	Leistungen von Zurich	18
Art. 40	Beratung, Zahlung berechtigter und Abwehr unberechtigter versicherter Ansprüche	18
G.	Prämien	18
Art. 41	Prämienberechnung.....	18
Art. 42	Prämienabrechnung.....	18
Art. 43	Prämienfälligkeit	19
Art. 44	Prämienverzug.....	19
2. Teil:	ROLLE DER usic-STIFTUNG UND LEISTUNGEN/PFLICHTEN DER VERSICHERTEN	20

A.	usic-Stiftung	20
Art. 45	Stellung der usic-Stiftung	20
B.	Die Versicherten / Versicherungsnehmer	20
a)	Administrative Pflichten / Obliegenheiten.....	20
Art. 46	Anzeige bei Gefahrserhöhung	20
	Verspätete Anzeige vor Eintritt des Schadens	20
	Anzeige nach Eintritt des Schadens	21
Art. 47	Honorardeklaration.....	21
b)	Selbstbehalt.....	21
Art. 48	Selbstbehaltsregelung	21
c)	Generelle Verhaltenspflichten / Obliegenheiten.....	21
Art. 49	Beachtung der Regeln der Baukunde sowie von Richtlinien und Vorschriften	21
Art. 50	Vorsicht bei der Vertragsredaktion – Beweissicherung.....	21
Art. 51	Beseitigung eines gefährlichen Zustandes	21
Art. 52	Folgen der Verletzung von Obliegenheiten	21
d)	Obliegenheiten im Schadenfall.....	21
Art. 53	Anzeigepflicht.....	21
Art. 54	Verbot der eigenmächtigen Schadenregulierung.....	22
Art. 55	Beizug eines Anwaltes	22
Art. 56	Schadenregulierung durch Zurich.....	22
Art. 57	Vertragswidriges Verhalten der Versicherten	22
Art. 58	Regress (Rückgriffsrecht).....	22
Art. 59	Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit	23
3. Teil:	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	24
Art. 60	Vertragsdauer	24
Art. 61	Keine Kündigung im Schadenfall	24
Art. 62	Mitteilungen	24
Art. 63	Gerichtsstand.....	24
Art. 64	Gesetzliche Bestimmungen	24
Art. 65	Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen	24
Art. 66	Brokerklausel	24
Art. 67	Verehensklausel.....	24
Art. 68	Verzicht auf Einwand der Haftungsbeschränkung	25

1. Teil: UMFANG DER VERSICHERUNG

A. Versicherte natürliche und juristische Personen

Art. 1 Kreis der Versicherten

- Der Versicherungsnehmer
- Weitere im Policen-Spiegel ausdrücklich aufgeführte Betriebe und Personen. Ist der Versicherungsnehmer eine Personengesellschaft oder eine einfache Gesellschaft oder wurde der Vertrag für Rechnung Dritter abgeschlossen, sind die Gesellschafter, die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand oder die Personen, auf welche der Vertrag lautet, dem Versicherungsnehmer in Rechten und Pflichten gleichgestellt.
- Die Vertreter des Versicherungsnehmers sowie die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betrauten Personen aus ihren beruflichen Verrichtungen für den versicherten Betrieb.
- Die Arbeitnehmer eines Versicherten und andere Einzelpersonen oder Einzelfirmen mit Geschäfts- resp. Wohnsitz in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein, die funktional ähnlich wie Arbeitnehmer des Versicherten tätig sind und gegen aussen wie Betriebsangehörige des Versicherten in Erscheinung treten (z.B. freie Mitarbeiter und selbständige Zeichner) soweit sie für den Versicherten handeln.

Nicht zu den versicherten Personen gehören jedoch selbständige Betriebe und Unternehmungen, welche im Rahmen eines Subplaner- oder ähnlichen Vertrages für den Versicherten tätig sind, d.h. insbesondere Betriebe und Unternehmungen die gegenüber Dritten als eigenständige Unternehmung in Erscheinung treten (d.h. nicht wie Betriebsangehörige des Versicherten) und aufgrund eines Vertrages für den Versicherten tätig sind, der nicht primär die Erbringung von Arbeitsstunden sondern primär auf die Erbringung einer oder mehrerer Teilleistungen im Sinne der SIA-Honorarordnungen zum Gegenstand hat.

B. Versicherte Risiken

Art. 2 Versicherte Haftpflicht

Versichert ist die berufliche Haftpflicht der versicherten natürlichen und juristischen Personen, aus der Ausführung von Arbeiten im Rahmen der im Policen-Spiegel beschriebenen Tätigkeiten oder Projekten oder deklarierten Leistungsphasen, wie sie sich aus den gesetzlichen Vorschriften über die vertragliche und ausservertragliche Haftung sowie aus dem SIA-Normenwerk, aus den SIA-Standard-Verträgen, aus den FIDIC-Normen oder aus ähnlichen Musterverträgen ergibt.

Mitversichert ist die rechtliche und wirtschaftliche Beratung im Zusammenhang mit Ingenieurkonzepten und -projekten.

Versichert ist - im Rahmen der jeweils geltenden Deckungssummen - die Haftpflicht für:

- **Personenschäden:** Schäden, die sich aus der Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen herleiten.
- **Sachschäden:** Schäden, die sich aus der Zerstörung, Beschädigung oder dem Verlust von fremden Sachen herleiten, soweit diese Sachen nicht Gegenstand der vertraglichen Bearbeitung sind und die Schäden daher nicht zu den Bautenschäden gehören. Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne

deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden. Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, die Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren.

- **Bauten- und Anlagenschäden:** Schäden an fremden Sachen, die im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung des Versicherten stehen, also insbesondere:
 - Schäden und Mängel an fremden Bauten und Anlagen, die aufgrund von Planungsarbeiten (inkl. Vermessungsarbeiten und Datenaufnahmen) der Versicherten oder unter deren Bauleitung erstellt werden, unabhängig davon, ob es sich dabei um ein ganzes Werk oder nur um einen Teil eines Gesamtwerkes handelt und unabhängig vom Eigentum.
 - Schäden und Mängel an bestehenden Bauten und Anlagen, an denen aufgrund von Planungsarbeiten (inkl. Vermessungsarbeiten und Datenaufnahmen) der Versicherten oder unter deren Bauleitung eine Tätigkeit ausgeführt wird (z.B. Umbauen, Renovieren, Abstützen, Unterfahren, Unterfangen usw.), unabhängig davon, ob es sich dabei um ein ganzes Werk oder nur um einen Teil eines Gesamtwerkes handelt und unabhängig vom Eigentum.
 - Schäden und Mängel an Bau- und Anlageteilen, welche aufgrund von Planungsarbeiten (inkl. Vermessungsarbeiten und Datenaufnahmen) der Versicherten oder unter deren Leitung speziell für eine bestimmte Baute oder Anlage hergestellt werden, um hernach in diese eingebaut zu werden.
 - Schäden, die sich als Folge der genannten Schäden und Mängel ergeben, wie Mangelfolgeschäden, Sanierungsnebenkosten usw.
 - Kosten und Schäden, die sich aus der Abwehr des Eintritts eines bevorstehenden, versicherten Bauten- bzw. Anlagenschadens ergeben.
- **Reine Vermögensschäden:** Schäden, die nicht die Folge eines Personen-, Sach- oder Bauten- bzw. Anlagenschadens sind.

Vorbehalten bleiben in jedem Falle die Deckungsausschlüsse und -einschränkungen gemäss C. Deckungsausschlüsse und Deckungseinschränkungen (Ausnahmen von der Versicherungsdeckung).

Art. 3 Nebenrisiken

Im Rahmen dieses Vertrages ist auch die Haftpflicht der Versicherten aus allen betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken gedeckt, insbesondere:

- Als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Leasingnehmer von Grundstücken (inkl. Stockwerkeigentums- und Miteigentumsanteilen), Räumlichkeiten und Anlagen, unabhängig davon, ob sie dem Versicherten zum Betrieb dienen oder nicht (Anlagerisiko), jedoch nur soweit, als die entsprechende Haftpflicht nicht durch eine Versicherung der Stockwerk- oder Miteigentümergeinschaft besteht (Subsidiarität).
- Als Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer oder Halter von Fahrrädern, Motorfahrrädern, E-Bikes und Motorfahrzeugen aller Art insoweit dafür nicht eine gesetzliche Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist oder eine freiwillige Haftpflichtversicherung besteht (Subsidiarität).
- Schäden an anderen gemieteten, gepachteten oder geleasteten Sachen, für welche der Versicherte haftpflichtig ist.
- Die Haftung für Gegenstände, welche dem Versicherten zur Abwicklung des Auftrages übergeben werden, wie Dokumente, Schlüssel, Türöffner usw.

Cyberrisiken

Im Rahmen dieses Rahmenvertrages ist auch die gesetzliche Haftpflicht für reine Vermögensschäden gedeckt:

- aufgrund von Datenschutzverletzungen, welche von einem Dritten oder einem eigenen Mitarbeiter herbeigeführten Hacking-Attacke gegen das Computernetzwerk des usic Destinatärs verursacht werden und welche zu einem Diebstahl oder einer Veröffentlichung von Daten führen;

- durch die unabsichtliche Übertragung eines Schadprogrammes durch das Computernetzwerk des usic Destinatärs auf das eines Dritten.
- welche Dritte erleiden, aufgrund der nicht Verfügbarkeit des Computernetzwerkes des usic Destinatärs, resultierend aus einer durch einen Dritten oder einen eigenen Mitarbeiter herbeigeführten Hacking-Attacke gegen das Computernetzwerk des usic Destinatärs.

Die usic Destinatäre haben die anwendbaren Datenschutzvorschriften zu beachten. Zudem haben sie Massnahmen zum Schutze des Computernetzwerkes während der Vertragsdauer zu treffen (z.B. mittels Firewall und Antivirensoftware) und deren Einhaltung sicherzustellen.

Art. 4 Privathaftpflicht auf Geschäfts- und Dienstreisen sowie arbeitsbedingten Auswärtsaufhalten

In Ergänzung von Art. 1 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherten in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen während Geschäfts- und Dienstreisen sowie während geschäftlich bedingten, kurzfristigen Auswärtsaufhalten (Aufenthalt mit mindestens einer Übernachtung). Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär zu einer allfällig bestehenden Privathaftpflichtversicherung.

Der Versicherungsschutz besteht für Personen- und Sachschäden im Sinne von Art. 2, jedoch ohne folgende Haftungsbereiche:

- Tierhalterhaftung
- Haftung als Arbeitgeber von privatem Personal

Art. 5 Optionale Versicherung für Planerarbeitsgemeinschaften

Sofern es sich beim Versicherungsnehmer um eine INGE / ARGE oder ein Generalplanerteam (d.h. die Subplaner sind namentlich im Policen-Spiegel aufgeführt und somit mitversichert) handelt, gilt Folgendes:

Gegenseitige Ansprüche bei Planerarbeitsgemeinschaften (cross liability)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden, welche sich die Versicherten untereinander zufügen („cross liability“), vorbehaltlich Art. 2 Abs. 1.

Nicht versichert sind:

- Bei Ansprüchen eines Versicherten gegenüber anderen Versicherten der Planerarbeitsgemeinschaft derjenige Teil des Schadens, welcher seiner Beteiligungsquote an der Planerarbeitsgemeinschaft entspricht.
- Ansprüche eines Familienangehörigen eines Versicherten gegenüber anderen Versicherten. Unter Familienangehörigen sind zu verstehen: der Ehegatte, in eingetragener Partnerschaft lebende Personen und die Verwandten in auf- und absteigender Linie, sowie die mit dem Versicherten im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.
- Gegenseitige Ansprüche in Bezug auf Bauten- und/oder Anlagenschäden
- Reine Vermögensschäden

Art. 6 Optionale Konditions- und Summendifferenzdeckung (DIC/DIL)

Sofern vorab mit Zurich vereinbart, kann eine Summen- / Konditionsdifferenzversicherung vereinbart werden: Besteht für ein Projekt, an welchem ein usic Destinatär teilnimmt, bereits eine eigenständige ARGE- / Generalplaner Haftpflicht-Versicherung oder eine Bauplatzlösung (Basis-Police), kann er im Rahmen der vorliegenden Bestimmungen eine Summen- / Konditionsdifferenzversicherung abschliessen (siehe Policen-Spiegel).

Es gilt jeweils der Selbstbehalt gemäss Art. 48.

Art. 6.1 Deckungsumfang

Konditionsdifferenz-Deckung (DIC)

Der vorliegende Vertrag gewährt Deckung bei Differenzen zwischen den Bedingungen dieses Vertrages und der bestehenden Basis-Police, und zwar in jenen Fällen, bei welchen der Deckungsumfang des vorliegenden Vertrages umfassender ist. Unterschiedliche Selbstbehalte sind nicht Gegenstand dieser Deckung.

Summendifferenz-Deckung (DIL)

Zurich leistet im Rahmen des vorliegenden Vertrages Ersatz für denjenigen Teil des Schadens, welcher (pro Ereignis) die in der eigenständigen Basis-Police vereinbarten Versicherungssummen übersteigt. Die Leistung von Zurich begrenzt sich auf die Differenz zwischen der vereinbarten Versicherungssumme bzw. Limite in der Basis-Police und der im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungssumme.

Versicherte Tätigkeit

Die Konditions- und Summendifferenzdeckung gilt bei allen Projektphasen für die planende Tätigkeit, während die Bauleitung nur versichert ist, wenn im Fragebogen explizit Versicherungsdeckung für die Phasen 51-53 gewünscht / angekreuzt wird und diese Zurich gewährt (siehe Policen-Spiegel).

Art. 6.2 Deckungseinschränkungen

Ausschöpfung der Versicherungssumme

Die vorliegende Police schliesst an die Versicherungssumme der im Policen-Spiegel erwähnten Basis-Police an und gewährt keine Leistung, sofern dessen Versicherungssumme durch Schäden bereits reduziert oder aufgebraucht wurde (keine drop-down Deckung).

Eine drop-down Deckung kann separat mit Zurich vereinbart werden.

Fehlender Versicherungsschutz

Sollte der Versicherungsschutz der im Policen-Spiegel erwähnten Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung – aus anderen Gründen als der erwähnten Ausschöpfung der Versicherungssumme – abgelehnt werden oder wenn die im Policen-Spiegel erwähnte Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung nicht mehr in Kraft wäre, besteht kein Versicherungsschutz über die vorliegende Police, soweit dies im Policen-Spiegel nicht explizit eingeschlossen ist.

Gesellschaftliche Ansprüche bei Ingenieurgemeinschaften

Die vorliegende Police gewährt keinen Versicherungsschutz bei Ansprüchen innerhalb der Solidargemeinschaft der Mitgesellschafter gegen den Versicherungsnehmer an dem im Policen-Spiegel erwähnten Projekt.

Art. 6.3 Obliegenheiten

Wesentliche Änderungen im Deckungsumfang der im Policen-Spiegel aufgeführten Basis-Police insbesondere bezüglich Versicherungssumme und Selbstbehalt, sowie deren Aufhebung ist Zurich unverzüglich zu melden.

Zurich hat das Recht, die Prämie des vorliegenden Vertrages entsprechend anzupassen.

Art. 6.4 Prämienberechnungsgrundlage

Als Grundlage zur Prämienberechnung dienen die gesamte Honorarsumme des zu versichernden Projektes sowie der eigene Honorarsummenanteil. Anzugeben sind zudem die vertraglichen Beziehungen, namentlich die Art der Vertragsverhältnisse zu anderen Planern (z.B. Planerarbeitgemeinschaft, Subplanerverhältnisse etc.).

Bei Bauplatzlösungen ist die gesamte Honorarsumme der zu versichernden Tätigkeiten zu deklarieren (Sofern bei einer Bauplatzlösung keine vertragliche Beziehungen zu anderen Planern bestehen, ist ausschliesslich das Honorar des zu versichernden usic Destinatärs zu deklarieren).

Art. 7 Optionale Versicherung - Haftpflicht als Generalplaner oder Totalunternehmer

Sofern vorab mit Zurich vereinbart, können Generalplaner- und Totalunternehmerleistungen versichert werden (siehe Policen-Spiegel).

Der Versicherte gilt als

- Generalplaner, wenn er mit einem Bauherrn einen Vertrag zur vollständigen Projektierung (inkl. Bauleitung) eines Baus oder einer Anlage oder eines Bau- oder Anlageteiles abschliesst, wobei Leistungen sowohl aus seinem Fachgebiet als auch aus ihm fremden Fachgebieten des Planerbereichs enthalten sind.
- Totalunternehmer, wenn er mit einem Bauherrn einen Vertrag zur vollständigen Projektierung und Erstellung eines Baus oder einer Anlage oder eines Bau- oder Anlageteiles abschliesst.

Art. 7.1 Deckungsumfang

Für Generalplaner erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Tätigkeiten, die der Versicherte durch die von ihm beauftragten Subplaner, Projekt-, Bau- und Montageleiter ausführen lässt.

Für Totalunternehmer erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Personen- und Sachschäden, wenn der Versicherte durch die von ihm beigezogenen Dritten (wie Bauunternehmer, Handwerker, Lieferanten) Bauarbeiten (als solche gelten auch Montage und Installation) ausführen und/oder Sachen liefern lässt.

Bei Totalunternehmern sind Ansprüche aus Bauten- bzw. Anlage- und/oder reine Vermögensschäden nur insoweit versichert, als sie auf mangelhafte Planung oder fehlerhafte Bauleitung zurückzuführen sind (inkl. entsprechende Unterlassungen).

Art. 7.2 Deckungseinschränkungen

Nicht versichert sind Ansprüche aus ausführenden Tätigkeiten, insbesondere aus Fehlern bei Bauarbeiten oder aufgrund mangelhafter Baumaterialien. Soweit ein Anspruch sowohl auf eine mangelhafte Planung oder eine fehlerhafte Bauleitung als auch auf Fehler bei den ausführenden Tätigkeiten zurückzuführen ist, besteht insoweit keine Deckung als der Totalunternehmer auf von ihm beigezogene ausführende Dritte (wie Bauunternehmer, Handwerker, Lieferanten) Rückgriff nehmen könnte. In diesen Fällen besteht auch dann keine Deckung, wenn der Rückgriff grundsätzlich möglich wäre, aber an der Insolvenz des Dritten, Fristversäumnissen oder an der Nichteinhaltung von Formvorschriften durch den Totalunternehmer scheitert (z.B. bei verspäteter Mängelrüge).

Art. 7.3 Prämienberechnungsgrundlage

Die gesamten Generalplanerhonorare oder Totalunternehmerwerklöhne (inkl. den eigenen Leistungen als Generalplaner oder Totalunternehmer) sind vollumfänglich als prämienpflichtig zu deklarieren.

Art. 8 Optionale Deckung - Verkauf von Bauten und Anlagen, die im eigenen Namen erstellt werden

Sofern vorab mit Zurich vereinbart (siehe Policen-Spiegel) gilt nachfolgende Deckung:

Erstellt der Versicherte Bauten und Anlagen im eigenen Namen, um sie anschliessend zu verkaufen, so gelten per Datum der Eigentumsübertragung (Grundbucheintrag) die Bestimmungen des Rahmenvertrages analog zu Art. 2.

Die gesamten Erstellungskosten der Bauten und Anlagen (inkl. der eigenen Leistungen des Versicherten) sind in diesem Fall vollumfänglich als prämienpflichtiges Honorar zu deklarieren. Die kaufvertragliche

Mängelhaftung hat sich nach dem Obligationenrecht oder nach der Norm SIA 118 zu richten und darf nicht darüber hinaus ausgedehnt werden.

Ferner besteht die Versicherung während der Bauzeit auch für Personen- und Sachschäden Dritter.

Nicht versichert sind jedoch Ansprüche von Personen im Sinne von Art. 23 oder von Personengesellschaften oder juristischen Personen, an welcher die Versicherten mit mehr als 50 % beteiligt sind.

Art. 9 Rechtsschutz im Strafverfahren

Art. 9.1 Deckungsumfang

Bei einem Polizei-, Straf- oder Administrativverfahren, das gegen eine versicherte Person im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis eingeleitet wird, übernimmt Zurich die dem betroffenen Versicherten aus der Durchführung des Verfahrens entstehenden Aufwendungen (z.B. Anwaltshonorare, Gerichts- und Expertisekosten, Parteientschädigungen) sowie die dem Versicherten im Strafverfahren auferlegten Kosten.

Besteht anderweitig Versicherungsschutz, so ist die Deckung auf den Teil der Entschädigung beschränkt, der die Versicherungssumme des anderen Leistungsträgers übersteigt. Die Deckung gilt subsidiär. Die unter dem anderweitigen Versicherungsvertrag bereits erbrachten Leistungen werden von der vorliegenden Versicherungssumme in Abzug gebracht.

Zur Strafverteidigung des Versicherten bestellt Zurich im Einvernehmen mit ihm einen Anwalt. Stimmt der Versicherte nicht einem der von Zurich vorgeschlagenen Anwälte zu, hat er seinerseits drei Vorschläge zu unterbreiten, aus welchen Zurich den zu beauftragenden Anwalt auswählt. Der Versicherte ist nicht befugt, ohne Ermächtigung durch Zurich einem Anwalt ein Mandat zu erteilen.

Zurich kann die Übernahme der Kosten für die Ergreifung eines Rechtsbehelfes ablehnen, wenn ein Erfolg aufgrund der amtlichen Akten von Zurich als unwahrscheinlich angesehen wird.

Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen fallen Zurich im Umfang ihrer Leistungen zu, soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des Versicherten selbst darstellen.

Art. 9.2 Obliegenheiten

Der Versicherte hat Zurich unverzüglich alle Mitteilungen und Verfügungen über die Verfahren zur Kenntnis zu bringen und die Anordnungen von Zurich zu befolgen. Trifft der Versicherte von sich aus oder entgegen den Anordnungen von Zurich Massnahmen, oder ergreift er insbesondere ohne ausdrückliche Zustimmung von Zurich ein Rechtsmittel, tut er dies auf eigene Rechnung und Gefahr. Führt solche Vorkehrungen jedoch nachweisbar zu einem wesentlich günstigeren Ergebnis, vergütet Zurich nachträglich dennoch die entstandenen Kosten im Rahmen dieser Deckung.

Art. 9.3 Bevorschussung und Rückerstattung bei Vorsatztaten

Bei vorsätzlicher Begehung einer Straftat oder vorsätzlichem Verstoss gegen öffentlich-rechtliche Bestimmungen bevorschusst Zurich die Abwehrkosten bis zum Zeitpunkt der erstinstanzlichen Verurteilung der versicherten Person oder bis zum Zeitpunkt, in dem sie die gegen sie erhobenen Vorwürfe schriftlich anerkennt. Die versicherte Person hat daraufhin die bevorschussten Kosten der Zurich auf erstes Verlangen zurückzuerstatten.

Art. 10 Bauherren-Haftpflicht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten als Bauherr von Bauwerken, deren Bausumme CHF 2 Mio. nicht übersteigt, für Schäden verursacht durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten (als solche gelten auch Planung, Bauleitung oder Bauausführung).

Als Bausumme gilt der Kostenvoranschlag (inkl. Planungshonorare, Handwerkerlöhne; exkl. Landkosten, Gebühren und Zinsen).

Nicht versichert sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen:

- Ansprüche aus Schäden, die das versicherte Bauvorhaben und das bzw. die dazugehörenden Gebäude einschliesslich darin untergebrachte Fahrhabe sowie das dazugehörige Grundstück betreffen;
- Ansprüche als Folge von Erschütterungen und Setzungen, die ohne ein aussergewöhnliches Ereignis im Rahmen des geplanten Bauablaufs entstanden sind. Versichert sind demgegenüber Riss- und Setzungsschäden als Folge eines unvorhergesehen und plötzlich eingetretenen Ereignisses, das auf ein Fehlverhalten eines am Bau Beteiligten zurückgeht (Unfallereignis mit Haftpflichtigen).
- Ansprüche aus Schäden wegen Verminderung der Ergiebigkeit oder Versiegens von Quellen; Aufwendungen, die nötig sind, um die beeinträchtigte Trinkwasserversorgung aufrechtzuerhalten, sind jedoch gedeckt;
- Ansprüche im Zusammenhang mit Altlasten und Asbest

Die Versicherten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die am Bauvorhaben beteiligten Unternehmer und Fachleute (Bauunternehmer und -handwerker, Ingenieure und Architekten):

- die von Behörden, von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) und vom Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Verein (SIA) erlassenen Richtlinien und Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde beachten;
- vor dem Beginn von Arbeiten im Erdreich (wie Erdbewegungs-, Grab-, Ramm-, Bohr-, Pressarbeiten) bei den zuständigen Stellen die Pläne einzusehen und sich Angaben über die genaue Lage unterirdischer Leitungen beschaffen;
- umweltgefährdende Stoffe unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen verwenden, verarbeiten, lagern, reinigen und beseitigen;
- die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch warten und in Betrieb halten.

Art. 11 Drohnen und Mulitcopter

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden als Halter oder aus dem Gebrauch von Drohnen mit einem Abfluggewicht bis max. 30 Kilogramm.

Unter Vorbehalt der luftrechtlichen Sonderbestimmungen besteht kein Versicherungsschutz, wenn eine Drohne ohne die vorgeschriebenen Ausweise und Bewilligungen verwendet wird.

Art. 12 Ionisierende Strahlen und Laser

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Ansprüche aus Schäden durch ionisierende Strahlen oder Laser der Klassen 1, 1M, 1C, 2, 2M und 3R.

Nicht versichert sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen Ansprüche wegen genetischer Schäden (Änderung der Erbanlagen).

Art. 13 Medien und Kommunikation im Schadenfall

Zurich übernimmt im Rahmen dieser Police auch die Kosten einer spezialisierten PR-Agentur, sofern

- ein versichertes Schadenereignis vorliegt,
- die Durchführung einer PR-Aktion erforderlich und angemessen ist,

- die PR-Agentur Mitglied des Bundes der Public Relations Agenturen der Schweiz ist und
- Zurich vorweg ihre Zustimmung erteilt hat.

Der Versicherte ist verpflichtet, Zurich über Mitteilungen und Anfragen von Medien unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Dieser Versicherungsschutz umfasst folgende Leistungen:

- Situationsanalyse und Strategiesupport, beinhaltend:
 - Analyse der kommunikativen Ausgangslage sowie möglicher Strategien direkt und/oder indirekt betroffener Anspruchsgruppen,
 - Klärung des kommunikativen Handlungsbedarfs sowie Einleitung notwendiger Sofortmassnahmen
- Ad-hoc-Support und Sofortmassnahmen,
- Operativer und redaktioneller Support, beinhaltend:
 - Überprüfung kommunikativer Massnahmen und Instrumente,
 - Verfassen von Reden, Stellungnahmen, Communiqués usw.,
 - Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen (z.B. Medienorientierung),
- Stellvertretung/Pressestelle, beinhaltend:
 - Übernahme der Pressesprecherfunktion auf Zeit,
 - Vertretung der Unternehmensleitung,
- Nachbearbeitung, beinhaltend:
 - Auswertung der Kommunikationsmassnahmen und des Medienechos,
 - Abgabe von Empfehlungen und Handlungsanweisungen für die Bewältigung inskünftiger kommunikativer Ernstfälle,
- Information des Geschädigten,
- Mitarbeiter-Information.

Nicht versichert sind in Ergänzung zu den Ausschlüssen in den AVB die Kosten für die Benachrichtigung, den Rückruf oder die Rücknahme von Sachen.

Art. 14 Reine Vermögensschäden wegen Datenschutzverletzungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Persönlichkeitsverletzungen wegen Verstössen gegen datenschutzrechtliche Vorschriften.

Art. 15 Umweltbeeinträchtigung

Versichert sind:

- Ansprüche für Personen- und Sachschäden aus einer eingetretenen Umweltbeeinträchtigung, sofern diese Umweltbeeinträchtigung die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist;
- Kosten von Gesetzes wegen angeordneter Massnahmen für die Wiederherstellung von geschützten Arten oder geschützten Lebensräumen, sowie für die Behebung von Schäden an nicht in zivilrechtlichem Eigentum stehenden Gewässern oder Böden.

Nicht versichert sind Bautenschäden und reine Vermögensschäden durch Umweltbeeinträchtigungen.

Als Umweltbeeinträchtigung gilt:

- die nachhaltige Störung des Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora und Fauna durch jegliche Einwirkungen;
- jeder Sachverhalt, der gemäss anwendbarem Recht als Umweltschaden definiert wird.

Bei Anlagen, in denen boden- oder gewässerschädigende Stoffe wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien gelagert oder transportiert werden, ist das Durchrosten oder Leckwerden der Anlagen einem einzelnen, plötzlich eintretenden, unvorhergesehenen Ereignis gleichgestellt. Anlagen im vorstehenden Sinne sind Tanks und tankähnliche Behälter (Bassins, Wannen usw., nicht aber mobile Behälter) sowie Leitungen (nicht aber Rohrleitungen, welche dem Rohrleitungsgesetz (RLG) bzw. entsprechender ausländischer Gesetzgebung unterstehen, einschliesslich der dazugehörenden Installationen).

In jedem Fall **nicht versichert** sind Umweltbeeinträchtigungen im Zusammenhang mit:

- mehreren, in der Wirkung gleichartigen Einwirkungen, die zusammen zur Umweltbeeinträchtigung führen (z.B. tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern);
- zum Zeitpunkt des Beginns der Planungsarbeiten bestehenden Ablagerungen von Abfällen, sowie Boden- oder Gewässerbelastungen (Altlasten);
- Ansprüchen, die in den USA und Kanada geltend gemacht werden.

Art. 16 Schadenabwehr innerhalb des Selbstbehaltes

Auch wenn die geltend gemachten Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt nicht übersteigen, übernimmt Zurich die Behandlung des Schadenfalles (nicht aber die Vergütung solcher Ansprüche). Vorausgesetzt ist, dass die geltend gemachten Ansprüche mindestens CHF 1'000 betragen.

Die Schadenbehandlung erfolgt in Absprache mit den Versicherten. Die Schadenbehandlung erfolgt durch die internen Schadenspezialisten der Zurich. Insoweit externe Kosten anfallen (z.B. Expertisen-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten sowie Parteienschädigungen) sind die Versicherten bis zum vereinbarten Selbstbehalt verpflichtet, solche Kosten selbst zu tragen. Insoweit Zurich solche Kosten dennoch bevorschusst, sind die Versicherten verpflichtet, diese auf Verlangen von Zurich innert 30 Tagen zurückzuerstatten.

C. Deckungsausschlüsse und Deckungseinschränkungen (Ausnahmen von der Versicherungsdeckung)

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

Art. 17 Untypische Aktivitäten

Ansprüche, die durch untypische Aktivitäten des Versicherten verursacht werden, welche keinen Bezug zur üblichen Tätigkeit der im Policen-Spiegel angegebenen Tätigkeit haben.

Ausgeschlossen sind insbesondere die Haftpflicht für vertraglich übernommene Finanzgeschäfte (Kreditbeschaffung, Finanzanlagen usw.) und für die Vermittlung von Versicherungsverträgen, sowie damit zusammenhängende Beratungen.

Ausgeschlossen ist auch die Haftung für reine Vermögensschäden infolge Beratung und Mitwirkung bei der Planung und Einführung von EDV-Systemen.

Art. 18 Vorsätzlich begangene Vergehen und Verbrechen

Die Haftpflicht des Täters aus der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen.

Art. 19 In Kauf genommene Schäden

Die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt von den Vertretern oder den Personen, die mit der Leitung oder mit der Beaufsichtigung der Versicherten betraut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste.

Dasselbe gilt für Schäden, die durch solche Personen zwecks Kostensenkung oder Beschleunigung des Bauablaufes mit der Wahl einer bestimmten Arbeitsweise in Kauf genommen wurden.

Art. 20 Schäden aus Fehlen einer angemessenen Bodenuntersuchung

Ansprüche aus Bauten-, Anlage- und Sachschäden, sowie reine Vermögensschäden infolge von Bodenbewegungen, welche darauf zurückzuführen sind, dass die Versicherten ohne eine angemessene Bodenuntersuchung projektiert haben oder zu vertreten haben, dass bauliche Sicherungsmassnahmen unterlassen wurden, deren Notwendigkeit aufgrund von Bodenuntersuchungen bekannt waren. Eine Bodenuntersuchung ist nicht erforderlich, wenn auf eine solche verzichtet werden kann:

- aufgrund der jeweiligen Verhältnisse, oder
- gestützt auf bereits vorhandene und für das Bauvorhaben verwendbare Ergebnisse aus Bodenuntersuchungen anderer Bauobjekte nach sachverständigem Ermessen.

Art. 21 Zusätzlich übernommene vertragliche Verpflichtungen

Haftungsansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen Pflicht, welche über die gesetzlichen Vorschriften, die Bestimmungen des SIA-Normenwerks, die SIA-Standard-Verträge, die FIDIC-Normen oder ähnliche Musterverträge öffentlicher Institutionen (öffentlicher Körperschaften wie Bund, Kantone, Gemeinden) hinausgeht.

Nicht unter diesen Ausschluss fällt die vertragliche Verlängerung der Rügefrist auf maximal zwei Jahre ab Abnahme des Werks.

Sofern vorab mit Zürich vereinbart (siehe Policen-Spiegel) kann die vertragliche Verjährungsfrist auf maximal zehn Jahre ausgedehnt werden.

Art. 22 Konventionalstrafen und pauschalisierte Schadenersatzbeträge

Nicht versichert sind Konventionalstrafen aller Art.

Pauschalisierte Schadenersatzbeträge sind soweit von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen, als Zurich beweisen kann, dass der wirkliche Schaden und der sich daraus ergebende Schadenersatz kleiner ist als die

vereinbarte Pauschalsumme; in diesem Fall beschränkt sich die Versicherungsdeckung auf den Ersatz des effektiven Schadens.

Art. 23 Eigene Ansprüche und Ansprüche nahestehender Personen

Ansprüche der versicherten Unternehmen und deren Inhaber (inkl. Aktionäre, formale Organe, Vertreter und Gesellschafter) aus selbst erlittenen Schäden.

Als Eigenschäden gelten auch die Ansprüche von Familienangehörigen der Genannten diesen selbst gegenüber. Dabei gelten als Familienangehörige: der Ehegatte, Personen in eingetragenen Partnerschaften und die Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie die mit dem Versicherten im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über gegenseitige Ansprüche (cross liability) gemäss Art. 5. Ausgeschlossen sind Ansprüche zwischen versicherten Mutter- und Tochtergesellschaften.

Art. 24 Schäden und Mängel an eigenen Bauten und Anlagen

Ansprüche aus Schäden und Mängeln an Bauten und Anlagen oder Bau- und Anlageteilen, die ganz oder teilweise erstellt werden auf Rechnung der Versicherten, deren Inhabern oder deren Familienangehörige (im Sinne von Art. 23).

Ansprüche aus Schäden und Mängeln an Bauten oder Bauteilen, die ganz oder teilweise erstellt werden auf Rechnung von Personengesellschaften oder juristischen Personen, an denen alle Versicherten zusammen mit mehr als 50% (berechnet nach der Kapitalquote oder dem Gesellschaftsanteil) beteiligt sind. Dabei erstreckt sich der Ausschluss auf denjenigen prozentualen Anteil, welcher der Eigentumsquote der Versicherten (im Sinne von Art. 23) entspricht.

Der gleiche Ausschluss gilt auch für Schäden und Mängel an Bauten oder Bauteilen, welche für einen Versicherten, eine Personengesellschaft oder eine juristische Person erstellt werden, an welcher die Versicherten mit mehr als 50% beteiligt sind.

Dieser Ausschluss gilt nicht in den Fällen von Art. 5 und Art. 8.

Art. 25 Serienfabrikation

Ansprüche aus Schäden und Mängeln an Bauten und Anlagen (Elemente), welche nach Plänen der Versicherten in Serie vorgefertigt und verkauft werden, soweit sie nicht für eine vom Versicherten geplante Bauteile bestimmt sind.

Art. 26 Überschreitung von Kostenschätzungen und –voranschlägen sowie von Kostengarantien

Ansprüche aus der Überschreitung von Kostenschätzungen und Voranschlägen, soweit es sich dabei um Aufwendungen handelt, welche bei ordnungsgemässer Planung und Erstellung des Objekts ohnehin angefallen wären. Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf Vertrauensschäden im Sinne der bundesgerichtlichen Praxis (Differenz zwischen den effektiven Erstellungskosten und dem subjektiven Wert gemäss Vertrag).

Im gleichen Sinne sind Ansprüche aus vertraglich übernommenen Kostengarantien oder verbindlichen Kostenlimiten (unabhängig von ihrer Bezeichnung) von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen, soweit nicht ein versicherter Vertrauensschaden vorliegt.

Art. 27 Nichteinhalten von Fristen

Ansprüche aus der Nichteinhaltung von Fristen im Abschluss von Arbeiten, soweit diese Fristüberschreitung nicht auf einen Planungs- oder Bauleitungsfehler zurückgeht, der als solcher gedeckt ist.

Art. 28 Vertragsrücktritt/Aufgabe der Tätigkeit

Ansprüche wegen unzeitigem Vertragsrücktritt nach Art. 404 Abs. 2 OR sowie Ansprüche wegen Aufgabe der Tätigkeit des Versicherten (z.B. infolge von Krankheit, Unfall, Tod, Konkurs, Nachlassstundung, Liquidation).

Art. 29 Vertragliche Erfüllungsansprüche aus Arbeitsvertrag

Vertragliche Erfüllungsansprüche der Versicherten aus Arbeitsvertrag; nicht ausgeschlossen ist hingegen die vertragliche und ausservertragliche Haftung wegen Personen- oder Sachschäden, soweit die Haftung des Arbeitgebers nicht durch gesetzliche Bestimmungen ausgeschlossen oder eingeschränkt ist.

Art. 30 Asbest

Ansprüche aus Schäden durch Asbest.

Zurich ist jedoch bereit, spezielle Gesuche im Zusammenhang mit Asbest zu prüfen und allenfalls eine eingeschränkte Deckung zu besonderen Bedingungen anzubieten.

Art. 31 Bussen, Punitives oder exemplary damages

Ansprüche auf Entschädigungen mit Straf- oder strafähnlichem Charakter, wie Bussen, "punitives" oder "exemplary damages".

Art. 32 Gewährleistungsschäden (wie RC Décennale)

Gewährleistungsansprüche betreffend Bauten aufgrund eines ausländischen Versicherungsobligatoriums, wie RC Décennale in Frankreich, einschliesslich der Haftungsfolgen aus einer Nicht-Einhaltung eines solchen Versicherungsobligatoriums durch einen Versicherten.

Art. 33 Vertragliche Erfüllungsansprüche

Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung von Verträgen.

Art. 34 Schiffe, Flugzeuge, unbemannte Flugobjekte, Motorfahrzeuge

Die Haftpflicht als Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Halter oder Lenker, Führer von Schiffen, Flugzeugen, unbemannten Flugobjekte (ausser Drohnen bis max. 30 Kilogramm gem. Art. 11) und Motorfahrzeugen.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Motorfahrzeuge gemäss Art. 3, Einzug 2.

Art. 35 Krieg und kriegsähnliche Ereignisse, Terrorismus

Ansprüche aus Schäden jeder Art, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, die unmittelbar oder mittelbar auf Krieg oder kriegsähnliche Operationen, Unruhen aller Art oder Terrorismus zurückzuführen sind.

Als Krieg und kriegsähnliche Operationen gelten auch Invasionen, Kriegshandlungen (mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Meuterei, Militär- oder Volksaufstand, Erhebung, Rebellion, militärische oder widerrechtliche Machtergreifung oder Belagerungszustand.

Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung, eine staatliche Einrichtung oder eine internationale Organisation Einfluss zunehmen.

D. Örtlicher Geltungsbereich

Art. 36 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt grundsätzlich weltweit (exkl. USA und Kanada). Ausgeschlossen sind Tätigkeiten von Versicherten, welche einen Bezug zum Territorium der USA oder Kanadas haben (wie z.B. die Planung von dort zu erstellenden Bauten) oder die der Gerichtsbarkeit der USA oder Kanadas unterstehen (wie z.B. Leistungen gemäss einem Vertrag mit einem Gerichtsstand in den USA oder Kanada).

E. Zeitlicher Geltungsbereich

Art. 37 Eintretensprinzip

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten.

Als Zeitpunkt des Schadeneintrittes gilt derjenige, in welchem ein Schadenereignis erstmals festgestellt wird (sei es durch den Versicherungsnehmer, den Versicherten, den Geschädigten oder einen Dritten). Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfalle in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt.

Art. 38 Schadenereignis / Serienschaden

Als ein Schadenereignis gilt die Gesamtheit aller versicherten Ansprüche aus Schäden mit derselben Ursache, auch wenn sich deren Eintritt auf mehrere Jahre verteilt, ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten oder Anspruchssteller (Serienschaden).

Der Serienschaden gilt als ein einziges Schadenereignis-

Ein Serienschaden beschränkt sich auf ein Bauprojekt.

Art. 39 Versicherungsschutz nach der Beendigung der Versicherung

Art. 39.1 Nachmeldepflicht

Für während des Versicherungsverhältnisses eingetretene, aber noch nicht gemeldete Schäden, besteht nach Vertragsaufhebung (siehe Art. 60 Vertragsdauer) nur Versicherungsschutz, wenn diese innert 5 Jahren nach Auflösung des Versicherungsverhältnisses gemeldet werden.

Art. 39.2 Schäden, welche vor dem Beginn dieses Vertrages verursacht worden sind

Für Schäden, welche vor dem festgelegten Beginn des vorliegenden Versicherungsvertrages verursacht worden sind, besteht nur dann Deckung, wenn der Versicherte beweist, dass er bei Vertragsbeginn von einer Handlung oder Unterlassung, die seine Haftpflicht begründen könnte, keine Kenntnis hatte oder den Umständen nach hätte haben müssen. Dasselbe gilt für Ansprüche aus Schäden eines Serienschadens, wenn ein zur Serie gehörender Schaden vor Vertragsbeginn verursacht worden ist.

Art. 39.3 Nachhaftung

Nach Vertragsaufhebung (siehe Art. 60 Vertragsdauer) gewährt Zurich dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für Schäden, die nach Abnahme des Werkes innert 5 Jahren geltend gemacht werden, sofern die Schäden vor Beendigung des Vertrages verursacht wurden. Falls der Versicherte schriftlich eine 10jährige Verjährungsfrist eingegangen ist, verlängert sich der Versicherungsschutz auf 10 Jahre, sofern vorab mit Zurich vereinbart (Art. 21).

F. Leistungen von Zurich

Art. 40 Beratung, Zahlung berechtigter und Abwehr unberechtigter versicherter Ansprüche

Die Leistungen bestehen

- in der Beratung des Versicherten in Bezug auf die gesamte Behandlung eines Schadenfalles;
- in der Entschädigung begründeter versicherter Schadenersatzansprüche;
- in der Abwehr unbegründeter bzw. übersetzter versicherter Ansprüche.

Darin eingeschlossen sind

- Schadenszinsen;
- Schadenminderungskosten;
- Expertisen-, Sachverhaltsaufnahme-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten;
- Parteientschädigungen;
- Schadenverhütungskosten;
- sämtliche externe Kosten, die bei Zurich aufgrund des direkten Forderungsrechts eines Geschädigten anfallen

begrenzt durch die im Policenspiegel festgelegten maximalen Versicherungssummen pro Schadensereignis bzw. die darin inbegriffenen Sublimiten abzüglich des vereinbarten und anwendbaren Selbstbehaltes.

Besteht über die grundsätzliche Haftpflicht des Versicherten kein wesentlicher Zweifel, so leistet Zurich angemessene Vorschusszahlungen.

Zurich beteiligt sich auch an den Kosten einer aussergerichtlichen Schadenregulierung, sofern dies im konkreten Fall sinnvoll erscheint.

G. Prämien

Art. 41 Prämienberechnung

Die Prämie wird auf der Basis der relevanten Honorarsumme des jeweiligen Projektes und dem gewährten Versicherungsschutz gemäss Policen-Spiegel berechnet.

Bei Totalunternehmer-Tätigkeit werden zudem die Werklöhne der Ausführenden inkl. Generalunternehmer als Prämienberechnungsbasis herangezogen.

Dies gilt auch im Fall für eigene Bauten und Anlagen (Art. 8).

Alle hiervor erwähnten Honorarsummen verstehen sich ohne MwSt.

Art. 42 Prämienabrechnung

Beruhet die Berechnung der Prämie auf veränderlichen Tatsachen (z. B. auf Honorarsummen), hat der Versicherungsnehmer zu Beginn des Vertrages zunächst (sofern vereinbart) eine provisorisch festgesetzte Prämie (Vorausprämie) zu bezahlen.

Nach Ablauf des Vertrages oder nach Auflösung des Vertrages wird die Prämienabrechnung vorgenommen. Ist Ratenzahlung vereinbart, werden die Honorarsummendeklarationen auf bestimmte Termine hin erstellt.

Die usic-Stiftung stellt dem Versicherungsnehmer eine Honorarsummendeklaration mit der Aufforderung zu, ihr darauf die aufgelaufenen Honorarsummen zur Erstellung der Prämienabrechnung mitzuteilen.

Art. 43 Prämienfälligkeit

Die Prämie gilt ohne anders lautende Vereinbarung als Einmalprämie für die ganze Vertragsdauer. Die Prämie ist mit Eintreffen der Rechnung beim Versicherungsnehmer bis zu dem auf der Prämienrechnung festgesetzten Datum zahlbar.

Ist Ratenzahlung vereinbart, sind die noch nicht bezahlten Raten der laufenden Vertragsdauer gestundet.

Art. 44 Prämienverzug

Werden die Prämien zur jeweiligen Verfallszeit nicht bezahlt, so fordert Zurich den Versicherungsnehmer, unter Androhung der Säumnisfolgen auf seine Kosten, schriftlich zur Zahlung innert 14 Tagen auf. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht von Zurich vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der ausstehenden Prämien inkl. Stempelabgaben.

2. Teil: ROLLE DER usic-STIFTUNG UND LEISTUNGEN/PFLICHTEN DER VERSICHERTEN

A. usic-Stiftung

Art. 45 Stellung der usic-Stiftung

Zurich hat die usic-Stiftung mit folgenden Aufgaben betraut und sie zu folgenden Handlungen ermächtigt:

- Einholen der Honorardeklarationen (Honorarsummen, Honorarsummendeklarationen) für die Prämienberechnung,
- Prämieninkasso,
- Abwicklung des administrativen Kontakts/Verkehrs zwischen Versicherungsnehmer/Versicherten und Zurich inklusive Entgegennahme der Schadenanzeige gemäss Art. 53 hiernach. Davon ausgenommen ist die Abwicklung der Schadenfälle, wobei der Kontakt direkt zwischen Zurich und dem Versicherungsnehmer/Versicherten erfolgt. Die usic-Stiftung ist zur Entgegennahme von Erklärungen, Deklarationen etc. bevollmächtigt, ausser wenn ausdrücklich Zurich als zuständige Stelle bezeichnet wird.

Mit rechtzeitigem Eingang bei der usic-Stiftung gelten Mitteilungen, Prämienzahlungen etc. auch bei Zurich als rechtzeitig eingegangen

Die usic-Stiftung erhält Einsicht in die Schadenunterlagen, ausgenommen Zurich interne Unterlagen.

B. Die Versicherten / Versicherungsnehmer

a) Administrative Pflichten / Obliegenheiten

Art. 46 Anzeige bei Gefahrserhöhung

Im Falle einer wesentlichen Gefahrserhöhung hat der Versicherungsnehmer diese innert 60 Tagen nach Eintritt der Gefahrserhöhung der usic-Stiftung schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z. B. per E-Mail) anzuzeigen. Die usic-Stiftung leitet diese unverzüglich, spätestens jedoch innert 5 Werktagen der Zurich weiter. Wesentlich ist eine Gefahrserhöhung dann, wenn sie Tatsachen betrifft, die wichtig sind für die Beurteilung der Gefahr oder zu denen dem Versicherungsnehmer anlässlich des Vertragsabschlusses Fragen gestellt worden sind (z.B. im Fragebogen).

Verspätete Anzeige vor Eintritt des Schadens

Trotz unterlassener rechtzeitiger Anzeige entfällt der Versicherungsschutz für die Änderung nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die eingetretene Änderung nicht als Gefahrserhöhung erkannt hat oder dass er sich trotz seinem im Allgemeinen sorgfältigen Umgang mit der Versicherungsthematik über den Bestand oder den Umfang seiner Pflicht zur Anzeige von Gefahrserhöhung geirrt hat. In solchen Fällen legt Zurich nach Bekanntwerden der Gefahrserhöhung rückwirkend ab Gefahrserhöhung die Prämien und Bedingungen fest, welche Zurich angeboten hätte, wenn die Anzeige rechtzeitig erfolgt wäre.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb Monatsfrist nach Eingang der Anzeige bei Zurich eine Vereinbarung über die Prämie und die Bedingungen für die Änderung nicht zustande, so entfällt der Versicherungsschutz für die Änderung rückwirkend ab Gefahrserhöhung.

Bei einer wesentlichen Gefahrminderung im Sinne von Art. 28a VVG reduziert Zurich von der schriftlichen Mitteilung des Versicherungsnehmers an die Prämie entsprechend.

Anzeige nach Eintritt des Schadens

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn das befürchtete Ereignis bei der Anzeige bereits eingetreten ist (VVG 10).

Art. 47 Honorardeklaration

Die Versicherten sind verpflichtet, der usic-Stiftung alle notwendigen Informationen für die Erfassung der Honorarsumme zu geben und zur Kontrolle auch Einblick in die Buchhaltung zu gewähren.

b) Selbstbehalt

Art. 48 Selbstbehaltsregelung

Ein im Policen-Spiegel vereinbarter Selbstbehalt gilt pro Schadenereignis und geht zu Lasten der Versicherten. Dieser Selbstbehalt wird von der Entschädigung, welche im Maximum der festgelegten Versicherungssumme entspricht, in Abzug gebracht.

Kein Selbstbehalt ist geschuldet, wenn ein Schadenereignis ohne Versicherungsleistungen ausser Schadenabwehrkosten (insbes. Anwaltskosten) abgeschlossen werden kann.

Fallen neben den Abwehrkosten weitere Versicherungsleistungen an, so werden die Abwehrkosten bei der Berechnung des Selbstbehaltes berücksichtigt.

c) Generelle Verhaltenspflichten / Obliegenheiten

Art. 49 Beachtung der Regeln der Baukunde sowie von Richtlinien und Vorschriften

Die Versicherten sind verpflichtet, die von Behörden erlassenen Richtlinien und Vorschriften, die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde sowie Empfehlungen von Spezialisten (wie Geologen, Geotechnikern, Hydrologen usw.) zu beachten.

Sie haben sich darüber hinaus Rechenschaft über mögliche Gefahren und Risiken zu geben und geeignete Vorsichtsmassnahmen zu treffen.

Art. 50 Vorsicht bei der Vertragsredaktion – Beweissicherung

Die Versicherten haben beim Abschluss von Verträgen sowie der Abgabe von Zusicherungen vorsichtig zu handeln.

In Bezug auf mündliche Vereinbarungen – insbesondere, wenn diese von einem schriftlichen Vertrag abweichen - haben Versicherten in geeigneter Weise für die Beweissicherung zu sorgen.

Art. 51 Beseitigung eines gefährlichen Zustandes

Die Versicherten sind verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schadenereignis führen könnte, von sich aus zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Art. 52 Folgen der Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt ein Versicherter die ihm durch diesen Vertrag überbundenen Obliegenheiten, so entfällt ihm gegenüber die Leistungspflicht soweit, als das Schadenereignis bei Erfüllung der Obliegenheit nicht oder nicht im vollen Ausmass eingetreten wäre.

d) Obliegenheiten im Schadenfall

Art. 53 Anzeigepflicht

Nach Eintritt eines Schadenereignisses, dessen Folgen die Versicherung betreffen könnten, hat der Versicherungsnehmer Zurich via die Geschäftsstelle der usic-Stiftung sofort schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z. B. per E-Mail) Anzeige zu erstatten. Bei Grossschäden

und schweren Unfällen hat dies so rasch zu geschehen, dass Zurich nötigenfalls einen Augenschein auf der Schaden-/ Unfallstelle machen und sofort einen Anwalt beiziehen kann.

Innert acht Tagen nach dem Schadenereignis ist Zurich auf dem dazu bestimmten Formular genau Auskunft über die Situation zu erteilen. Die im Formular enthaltenen Fragen sind vollständig und wahrheitsgemäss zu beantworten.

Sämtliche in einer Schadenangelegenheit eingehenden Schriftstücke sind umgehend Zurich zuzustellen; ebenso sind Zurich alle anderen mit dem Schadenfall zusammenhängenden Tatsachen, insbesondere die Erhebung von Schadenersatzansprüchen oder die Einleitung eines Straf- und Administrativverfahrens, unverzüglich zu melden.

Art. 54 Verbot der eigenmächtigen Schadenregulierung

Ohne vorgängige Rücksprache mit Zurich dürfen in einem Schadenfall keine Verhandlungen geführt werden.

Insbesondere ist es untersagt, ohne vorgängige Zustimmung von Zurich Entschädigungsansprüche anzuerkennen oder abzufinden, nach Eintritt eines Schadenereignisses einem Mediations-, Schiedsgutachter- oder Schiedsgerichtsvertrag zuzustimmen sowie den Befreiungsanspruch aus dieser Versicherung an den Geschädigten oder an Dritte abzutreten.

Art. 55 Beizug eines Anwaltes

Sofern es Zurich als notwendig oder sinnvoll ansieht, sind die Versicherten verpflichtet, einen Anwalt beizuziehen und zu bevollmächtigen.

Zur Vertretung des Versicherten bestellt Zurich im Einvernehmen mit diesem einen Anwalt. Lehnt der Versicherte die von Zurich vorgeschlagenen Anwälte ab, so hat er seinerseits sofort drei Vorschläge von Rechtsanwältinnen mit der notwendigen baurechtlichen Erfahrung zu unterbreiten, aus welchen Zurich den zu beauftragenden Anwalt auswählt. Der Versicherte ist nicht befugt, ohne Ermächtigung durch Zurich einem Anwalt ein Mandat zu erteilen. Nach Möglichkeit berücksichtigt Zurich den Wunsch des Versicherten.

Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteienentschädigungen fallen Zurich im Umfang ihrer Leistungen zu, soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des Versicherten darstellen.

Art. 56 Schadenregulierung durch Zurich

Zurich vertritt den Versicherten gegenüber dem Geschädigten; der Versicherte ist verpflichtet, Zurich dabei nach Möglichkeit zu unterstützen.

Die vergleichsweise Erledigung eines Schadenereignisses durch Zurich oder ein gegen den Versicherten ergangenes Gerichtsurteil ist für den Versicherten verbindlich.

Zurich ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten; der Versicherte hat ihr in diesem Fall unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen den Selbstbehalt zurückzuerstatten. Dabei muss Zurich aber auf jeden Fall Verrechnungsansprüche des Versicherungsnehmers gegenüber dem Geschädigten berücksichtigen, so dass der Versicherungsnehmer bei einer direkten Erledigung nicht schlechter gestellt wird.

Art. 57 Vertragswidriges Verhalten der Versicherten

Bei vorsätzlichem Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen der Art. 54 und Art. 55 hat der Versicherte alle diejenigen Folgen selbst zu tragen, die bei bedingungsgemässigem Verhalten vermieden worden wären.

Art. 58 Regress (Rückgriffsrecht)

Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG), welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht

entgegengehalten werden können, hat Zurich insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Versicherten.

Die Leistungen gegenüber dem Geschädigten aus der Pflichtversicherung sind auf die obligatorische Deckungssumme limitiert. Sofern dieser Vertrag eine höhere Versicherungssumme vorsieht, so wird der Teil der Versicherungssumme, der die obligatorische Deckungssumme übersteigt, nur im Sinne einer freiwilligen Versicherung gewährt und Zurich behält sich diesbezüglich das Recht vor, dem Geschädigten sämtliche Einreden aus dem Versicherungsvertrag (inkl. Selbstbehalt) und dem Gesetz entgegen zu halten.

Art. 59 Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit

Zurich verzichtet auf das ihr gemäss Art. 14 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) zustehende Recht, ihre Leistungen zu kürzen.

Dieser Verzicht erstreckt sich nicht auf Schäden, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol oder Drogen oder Medikamentenmissbrauch stehen.

3. Teil: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 60 Vertragsdauer

Die Versicherung beginnt an dem im Policen-Spiegel festgesetzten Datum.

Die Versicherung endet ohne Kündigung in demjenigen Zeitpunkt, in welchem das versicherte Projekt beendet worden ist. spätestens jedoch 12 Monate nach dem im Policen-Spiegel aufgeführten Ablaufdatum, auch wenn die Beendigung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist.

Sofern der Versicherungsnehmer eine weitere Verlängerung vor dem vertraglichen Ablauf beantragt, kann dies durch Zurich bestätigt werden. In diesem Fall endet der Vertrag am festgesetzten Datum.

Art. 61 Keine Kündigung im Schadenfall

Während der ganzen Vertragsdauer kann Zurich den Vertrag auch im Schadenereignis nicht kündigen. Die Anwendung von Art. 42 Abs. 1 VVG ist damit ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 62 Mitteilungen

Alle Anzeigen und Mitteilungen des Versicherten oder Anspruchsberechtigten sind, soweit vorstehend nicht anderweitig bestimmt, an die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, Hagenholzstrasse 60, 8050 Zürich oder an die Geschäftsstelle der usic-Stiftung (c/o SRB Assekuranz Broker AG, Luggwegstrasse 9, Postfach, 8048 Zürich) zu richten.

Art. 63 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt Zürich oder der schweizerische bzw. liechtensteinische Sitz des Versicherungsnehmers.

Art. 64 Gesetzliche Bestimmungen

Auf den vorliegenden Vertrag ist Schweizerisches Recht anwendbar, insbesondere die Bestimmungen des Schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908. Vorbehalten bleiben zwingend anwendbare Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts.

Art. 65 Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen

Zurich gewährt keine Deckung und ist nicht verpflichtet, Zahlungen oder andere Leistungen zu erbringen, soweit und solange anwendbare Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen verletzt würden.

Art. 66 Brokerklausel

Soweit der Versicherungsnehmer durch einen Broker vertreten wird, ist dieser berechtigt, den Geschäftsverkehr mit Zurich abzuwickeln. Er ist vom Versicherungsnehmer bevollmächtigt, Anfragen, Anzeigen, Deklarationen, Willenserklärungen u. ä. (jedoch keine Zahlungen) von Zurich entgegenzunehmen und für den Versicherungsnehmer gegenüber Zurich abzugeben. Mit dem Eingang beim Broker gelten diese dem Versicherungsnehmer gegenüber als zugegangen.

Art. 67 Versehensklausel

Unterlässt der Versicherungsnehmer nach Vertragsabschluss die Abgabe einer Anzeige oder gibt er eine unrichtige Anzeige ab, so wird die Versicherungsgesellschaft von der Verpflichtung der Leistung nicht frei, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht.

Handelt es sich um die Anzeige eines Umstandes, aufgrund dessen eine Zuschlagsprämie zu entrichten ist, so muss diese rückwirkend von dem Zeitpunkt gezahlt werden, an dem dieser Umstand eingetreten ist, höchstens jedoch ab Vertragsbeginn.

Diese Bestimmung gilt nicht, soweit sie im konkreten Fall gegen ein gesetzlich zwingendes Verbot der sogenannten Rückwärtsversicherung (Art. 9 Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag) verstösst.

Art. 68 Verzicht auf Einwand der Haftungsbeschränkung

Zurich macht die teilweise oder vollständige Wegbedingung der gesetzlichen Haftpflicht durch ein versichertes Unternehmen nur nach Absprache mit diesem geltend.